

BGer 1C 331/2017 vom 8. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_331_2017

FR: TF 1C 331/2017 du 8 novembre 2017

IT: TF 1C 331/2017 del 8 novembre 2017

Regeste

Planungs- und Baurecht (Baubewilligung) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG.

E. 2.1

Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz die Angelegenheit nicht abschliessend beurteilt, sondern die Sache zu neuem Entscheid an den Regierungsrat zurückgewiesen, welchem ein Entscheidungsspielraum verbleibt. Ein derartiger Rückweisungsentscheid stellt keinen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG dar, sondern einen Zwischenentscheid. Zwischenentscheide sind - von den hier nicht gegebenen Ausnahmen gemäss Art. 92 BGG abgesehen - beim Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar, d.h. wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, detailliert darzutun, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich vorliegen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; je mit Hinweisen). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2.2

Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist ein Vor- oder Zwischenentscheid ausnahmsweise selbstständig anfechtbar, sofern ein konkreter Nachteil droht, der auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 139 V 604 E. 3.2 S. 607; 139 IV 113 E. 1 S. 115; 137 IV 237 E. 1.1 S. 239 f.; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Zwischenentscheid, mit welchem die Vorinstanz den Regierungsrat angewiesen hat, die Sache nicht an die unteren Instanzen zurückzuweisen, sondern selber darüber zu befinden, für sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dies ist auch nicht offensichtlich, zumal die Beschwerdeführerin den Zwischenentscheid

zusammen mit einem allfälligen für sie ungünstigen, kantonal letztinstanzlichen Endentscheid beim Bundesgericht anfechten könnte. In dieser Konstellation könnte sie dannzumal namentlich geltend machen, der Regierungsrat hätte vom Verwaltungsgericht nicht angewiesen werden dürfen, selber über die Sache zu befinden. Einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil vermag die Beschwerdeführerin auch mit ihren Ausführungen vom 13. Oktober 2017 - soweit diese nicht ohnehin als verspätet gelten müssen - nicht darzutun. Unbehelflich ist in der vorliegenden Konstellation namentlich der Hinweis auf das bereits lange dauernde Verfahren. Auch dass die Vorinstanz - gestützt auf kantonales Recht - auf die Beschwerde der Beschwerdegegnerin gegen den Rückweisungsentscheid des Regierungsrats vom 20. Dezember 2016 eingetreten ist, ändert nichts daran, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern der vorliegend angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte.

E. 2.3

Die Gutheissung der vorliegenden Beschwerde würde keinen Endentscheid herbeiführen. Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt somit ebenfalls ausser Betracht.

E. 3

Damit ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.